

Horton Rogers W. V.

A Common Lawyer Looks at the Swiss Tort Law Reform Project, ZSR I/2001, 351 ff.

Portmann Wolfgang

Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts – Eine Auseinandersetzung mit dem geplanten Bundesgesetz, ZSR I/2001, 327 ff.

Winiger Bénédicte

L'architecture de L'Avant-projet de loi sur la responsabilité civile, RDS I/2001, 299 ss

4. Strassenverkehrsrecht**Burhoff Detlef**

Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm in Verkehrsstrafsachen und Bussgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, DAR 2001, 433 ff.

Karczewski Christoph

Die kollisionsrechtliche Behandlung von Verkehrsunfällen unter Beteiligung von im Inland stationierten Streitkräften, VersR 2001, 1204 ff.

SOFTWARE**Weber/Schaetzle****Rezension Schadensberechnungsprogramm «Leonardo»**

Als der Schreibende im Oktober 1975 in die Advokatur eintrat und sich zugleich mit dem Haftpflichtrecht befasste, war das wichtigste Arbeitsinstrument die 3. Auflage der versicherungsmathematischen Tabellen Stauffer/Schaetzle, die vom Bundesgericht für verbindlich erklärt worden waren (BGE 86 II 7). Inzwischen ist die 5. Auflage dieses unentbehrlichen Werkes erschienen. Die Schadensberechnung bei Personenschaden hat sich in den letzten 25 Jahren erheblich kompliziert. Die Koordination des Direktschadens mit den unter sich nicht kongruenten Leistungen der Sozialversicherer hat sich zu einer Geheimwissenschaft entwickelt. Mit «Leonardo» haben die Autoren Weber/Schaetzle den im Personenschadenbereich tätigen Anwälten, Versicherungsjuristen und überhaupt den Schadenfachleuten, ein Computerpro-

gramm in die Hand gegeben, welches in Zukunft die Schadensberechnung erheblich erleichtern wird. Die ältere Generation wird sich entweder mit dieser neuen Computertechnik auseinandersetzen und die Anwendung lernen oder versuchen, mit den in Buchform publizierten versicherungsmathematischen Tabellen den Rest ihres Berufslebens zu überbrücken. Es lohnt sich aber auch für die ältere Generation, sich mit «Leonardo» auseinander zu setzen und die Technik zu lernen, sollte man sich bis jetzt damit noch nicht befasst haben. Die Anfangsschwierigkeiten und die Zeit, die man in die Erlernung des Programms investiert, lohnen sich später allemal. Wenn alle für die Schadensberechnung massgebenden Daten in den Computer eingefüttert sind, verwandeln sich sogar die kompliziertesten Schadensberechnungen in ein Kinderspiel. Den laufenden, von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Direktschaden sowie den Haushaltschaden kann man periodisch berechnen. Das Programm erinnert den Anwender daran, dass man auch die Zinsen berechnen muss. Ist der Fall abschlussreif und müssen der bisherige und künftige Schaden berechnet werden, so muss man nur noch die neuen Daten eingeben, um mit der Haftpflichtversicherung über einen aussergerichtlichen Vergleich zu diskutieren. Das Programm erinnert den Anwender an die zeitliche und sachliche Kongruenz der jeweiligen Leistungskategorien, an das Quotenvorrecht und an die Quotenteilungsmöglichkeit und zwingt den Anwender, an alle anderen Schadenkategorien wie Haushaltsschaden und Betreuungsschaden zu denken. Die im Programm nicht ausdrücklich enthaltenen Schadenposten wie Mobilitätsschaden, Hilfsmittelschaden etc. können unter dem Titel «weitere Schadenposten» abgehandelt werden.

Das künftige Einkommen, vor allem bei jungen Geschädigten, ist schwer abzuschätzen. Wenn die individuelle Lohnentwicklung starken Veränderungen unterworfen ist, können diese Daten ins Programm integriert und das Ergebnis abgerufen werden. Die Berechnung erfolgt blitzschnell, wofür man sonst mit der Hand mehrere Stunden für die Kapitalisierung veränderlicher Renten aufwenden müsste. Die Dynamisierung der generellen Einkommensentwicklung mit einem konstant bleibenden Satz ist eine Selbstverständlichkeit. Diese Möglichkeit besteht allerdings beim Haushaltsschaden nicht. Die Autoren werden beim nächsten Upgrade diesen Mangel hoffentlich beheben. Man kann aber den Haushaltsschaden wie Erwerbsausfall behandeln und unter dem Erwerbsausfall die entsprechenden Daten eingeben, die Dynamisierung vornehmen und das Ergebnis dann als Haushaltsschaden betiteln. Durch die Graphik kann man die Plausibilität der getroffenen Annahmen und der Berechnungen aufzeigen.

Beim Rentenschaden bietet das Programm Platz und Möglichkeiten, für alle bisherigen, zum Teil umstritte-

nen, Berechnungsmodelle. Wenn sich das Bundesgericht einmal festlegt, wie man den Rentenschaden berechnen soll, dann wird das Programm wahrscheinlich hier auch einfacher zu handhaben sein. Schliesslich sei in Erinnerung gerufen, dass «Leonardo» mit den integrierten Barwerttafeln nicht nur für das Haftpflichtrecht, sondern auch für das Sachen- und Familienrecht sowie für Streit-, Steuer- und Regresswertberechnungen Anwendungsmöglichkeiten anbietet.

Jedermann, der sich mit Personenschaden und dessen Berechnung befasst, wird an «Leonardo» nicht vorbeikommen. Die grossen Versicherungsgesellschaften haben bereits angefangen, mit diesem Programm zu arbeiten. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen werden die Parteien ihre Schadensberechnungen ebenfalls mit dem «Leonardo»-Programm vornehmen. Auch die Richter werden sich dann mit «Leonardo» anfreunden müssen. Bei aller Perfektion dieses Programms darf allerdings nicht vergessen werden, dass es sich um ein blosses Hilfsmittel handelt. Die für die Schadensberechnung massgeblichen Tatsachen und Daten, das heisst den Sachverhalt, muss der Anwender selbst sicherstellen, die Diskussion um den gerechten Ausgleich des Schadens wird man in erster Linie über den Sachverhalt und erst in zweiter Linie, weniger bedeutend, über die Anwendung des «Leonardo»-Programms führen.

Dr. Atilay Ileri

soll die für alle Haftungsbestimmungen geltenden Regelungen enthalten und dabei selbst für die vertragliche Haftung anwendbar sein, wobei die Nichterfüllung, der Schuldnerverzug und einzelne vertragspezifische Bereiche vorbehalten bleiben (Art. 42 VE). Die Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für die Staatshaftung (Art. 43 VE); die Legiferierungsmöglichkeit der Kantone wird auf hoheitliche Tätigkeiten eingeschränkt (Art. 43a VE). Weitere Neuerungen sind u.a. eine Definition des Sachschadens (Art. 45c VE) und des Umweltschadens (Art. 45d VE). Die Umwelthaftung, soll ganz ins Privatrecht überführt und auch die polizeirechtliche Störerhaftung abgelöst werden. Entsprechend enthält der VE auch eine Regelung der Schadenverhütungskosten. Neu wird explicite eine Organisationshaftung (Art. 49a VE) eingeführt. Ein zentraler Revisionspunkt ist ferner die Einführung einer Generalklausel bei der Gefährdungshaftung (Art. 50 VE), die sich aber nicht auf Vermögensschäden erstreckt. Ausführlich geregelt wird auch das Verhältnis zwischen Haftpflicht und Versicherung, wobei u.a. ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten auch gegenüber der freiwilligen Haftpflichtversicherung vorgeschlagen wird (Art. 54c VE). Neu sind auch die Verjährungsfristen: Drei Jahre seit Kenntnis des Schadens und der haftpflichtigen Person und 20 Jahre seit der Schädigung (Art. 55 VE). Verfahrensrechtlich von grosser praktischer Bedeutung kann Art. 56d VE werden, wonach sich ein Gericht auch mit dem Anscheins- bzw. Wahrscheinlichkeitsbeweis begnügen und der Schadenersatz nach Wahrscheinlichkeitsquoten bemessen werden kann (Art. 56d Abs. 2 VE).

Gesetzgebung

Stand der Bearbeitung: Mitte Dezember 2001

HAFTPFLICHTRECHT

Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts (Haftpflichtgesetz)

SR Nummer

SR 220 sowie diverse andere Erlasse

Publikation

www.ofj.admin.ch/d/index.html

Anmerkungen

Gesamtrevision des ausservertraglichen Haftpflichtrechtes mit dem Ziel, die Materie zu vereinheitlichen, geltende Rechtsprechung ins Gesetz aufzunehmen, die Koordination mit dem Privatversicherungsrecht zu verbessern und das Haftpflichtrecht mit der Umsetzung von einzelnen Reformpostulaten zu modernisieren. Ein umfassender, ins OR integrierter Allgemeiner Teil-

Bundesgesetz über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES)

Publikation

www.ofj.admin.ch/d/index.html; BBl 2001 5679

Anmerkungen

Die elektronische Signatur soll der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt werden, sodass Verträge zukünftig auch per Internet abgeschlossen werden können (neu Art. 14 Abs. 2^{bis} OR). Mit der elektronischen Signatur kann einerseits die Herkunft (Authentizität) und andererseits die Unversehrtheit (Integrität) des elektronischen Dokumentes bestimmt werden. Nebst der Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten enthält diese Vorlage auch Haftungsbestimmungen. Das ZertES soll die Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung, welche seit dem 1. Mai 2000 in Kraft ist, ablösen. Im Rahmen der Vorlage werden die dafür notwendigen Anpassungen insbesondere im Obligationenrecht und im Zivilgesetzbuch vorgenommen. Nebst den Vor-